

- *Schläpfer's Verlag in Trogen.
 Schmid, Franke & Cie., Sortiment in Bern.
 *Schmid, Franke & Cie., Verlag in Bern.
 Schmidt, Casar, in Zürich.
 Schmittner, A. (Trüb'sche Buchhandlung) in Zürich.
 Schneider, Felix, in Basel.
 Schoch, Carl, in Schaffhausen.
 *Schröter, Th., Verlag in Zürich.
 Schultheß, Friedrich, in Zürich.
 *Schwabe, Benno, Schweighauser'scher Verlag, in Basel.
 Schwabe, Benno, Sortiment in Basel.
 Schwendimann, B., in Solothurn.
 *Sonderregger, J. J., Verlag in St. Gallen.
 Spittler, C. F., in Basel.
 Stämpfli, Eugen, in Thun.
 Staub & Cie., Kunst- und Buchhandlung in Zürich.
 Steinegger, Rud., Buchhandlung in Zofingen.
 Studer, Caspar, in Winterthur.
 *Suter & Vierow, Verlag in Bern.
 *Ullmer & Cie., A. G., in Bern.
 *Ulrich & Cie. in Zürich.
 *Verlags-Magazin (J. Schabelij) in Zürich.
 Westföling, J., Buchhandlung in Winterthur.
 *Wirz-Christen, Phil., Verlag in Aarau.
 Wirz, Emil (vorm. J. J. Christen's Sort.), in Aarau.
 *Wyß, A. J., Verlag, in Bern.
 *Ziegenhirt & Cie., Verlag, in Glarus.
 *Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich.

Die mit * bezeichneten Firmen sind reine Verleger.

Un der Stelle der in der Stammrolle der deutschen Sortimentsbuchhandlungen gegebenen Liste, welche teilweise veraltet ist, teilweise Firmen enthält, welche nicht Mitglieder des Schweizer Buchhändlervereins sind, bitten wir die Herren Verleger, sich nur an dieses Verzeichnis halten zu wollen. Exemplare werden gern gratis geliefert durch das Aktuariat: Herrn Chr. Höhr (Firma Sal. Höhr) in Zürich.

Im Juni 1886.

Der Vorstand des Schweizer Buchhändlervereins.

Büchercensur und Preßverhältnisse in Erfurt seit dem Mittelalter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Preßrechts in Deutschland.

Von J. Braun.

(Fortsetzung aus Nr. 146.)

Der Rat von Erfurt, anfänglich sich auf die Bestimmungen der Halsgerichtsordnung stützend, stellte sich später in Betreff der Censur auf eigene Füße; denn während die im Jahre 1551 bei Barbara Sachsen und 1559 aufs neue bei Martin von Dölggen gedruckte, von Dienstag nach Corporis Christi datierte: »Eines Erbaru Rathes der Stadt Erfurdt Ordnung, zu guter Pollicey dienlich«*) noch keine Censurvorschriften enthielt, brachte die folgende: »Der Stadt Erfurdt erenwerte Pollicey vnd andere Ordnung, Sampt erklerung etlicher Fall, wie es darinnen auff irem Rathhause vnd bey iren Unterthanen auff dem Lande gehalten werden sol«, die 1583 bei Melchior Sachsen gedruckt wurde,**) in dem 48. Artikel »Von Famoschriften« folgende Bestimmungen: »Desgleichen wollen wir, das diejenigen, wes Standes die auch sind, so vns oder sonst jemand, durch Famos vnd Schmeschriften,

Gefang, Reime, Lieder oder Gedicht, auff wes gestalt vnd Weise solches geschehe, sein Dignitet, Ehr, Gelimpf vnd gut Gerüchte anzutasten, oder abzuschneiden, sich unterstände, der sol als ein anrüriger vnd mutwilliger Mutmacher, in vnser Stad vund Gebieten nicht gelidten, sondern an Pranger gestelt vnd hernach ewig verwiesen werden.«

Zum Erlaß dieses strengen Befehls in der neueröfentlichten Polizeiordnung werden hauptsächlich zwei Fälle Anregung gegeben haben, welche in diese Zeit fallen und dem Rat der Stadt besonders unangenehm gewesen sein mußten. Der eine betrifft einen Streit mit den beiden Bürgerstöhnen Ilgen Millwitz und Balthasar von Denstädt, welche beide wegen eines durch den letzteren verübten Mordes landesflüchtig werden mußten und sich durch Verbreitung von sogenannten Schelmenliedern auf den Stadtrat zu rächen versucht hatten. Der Titel eines solchen lautete: »Eyn Schelmlied Balthasar von Denstedt des Jüngern, welcher Magister Arnstein entleibet hat, geschehen 1570.«*) Der Rat fand sich dadurch veranlaßt, diese und andere Schmähschriften im Jahre 1583 öffentlich zu widerlegen in einem besonderen gedruckten Schriftchen, betitelt: »Unser des Rathes zu Erfurdt vorwarnunge, an unsere getreue Bürgerschaft vund Einwohner vor Ilgen Millwizen vnd Balthasar Denstedt des Jüngern gedichte Famoschriften, vnd berürtz Denstedts wider vortbot der Reichs Abschiede, newlich in Druck gegebenen Schandliedes dat. 25. Noo. 1573. Mit angehengter Erklerung der Kais Mayt. unseres Allergenedigsten Herren, Inn dieser Sache gegebener Resolution. Anno 1583 gedruckt zu Erfurd durch Melchior Sachsen.«**) Der Rat berief sich hier also noch auf den Reichsabschied des Kaisers, gab aber bald darauf noch in demselben Jahre die neue Polizeiordnung heraus, in welcher die oben genannte Bestimmung in Betreff der Famoschriften enthalten war.

Im zweiten Falle handelte es sich um die im Jahre 1572 erfolgte Amtsentsetzung von zwei Geistlichen, welche sich gegen den Rat etwas hatten zu Schulden kommen lassen und die sich daraufhin in mehreren Schriften zu verteidigen versucht hatten. Auch dieses Vorkommnis mag den Rat dazu gedrängt haben, gegen die Schmähschriftenherausgeber so streng vorzugehen; ja er rechtfertigte sich sogar auch in diesem Falle 1582 durch eine Schrift, betitelt: »Gründlicher und wahrhaftiger Bericht unser des Rathes zu Erfurdt, aus was beständigen Ursachen die beiden Pfarrer zum Barsbüchern vnd zu St. Thomas, Auch ire beide anhengende Capellan von irem Dienst und Ampt enturlaubt worden.«***)

Beim Mangel jedweder genaueren Nachricht muß man annehmen, daß auch während der folgenden Jahre und auch noch in den ersten Dezennien des siebzehnten Jahrhunderts die Büchercensur in den Händen des Stadtrats gewesen ist.

In ein neues Stadium war die Büchercensur in Deutschland eingetreten, seitdem die Jesuiten Einfluß auf sie auszuüben vermocht hatten. Einer freien Presse mußten natürlich die entgegen sein, die jede freiere Geistesrichtung zu unterdrücken zum Prinzip erhoben hatten. Rudolf II. war der erste Kaiser, den sie umgarnt hatten, und schon bald zeigte es sich, daß er auf allgemeine Beschränkung der Presse hinielte. Im Jahre 1577 erließ er eine Verordnung wegen Visitation der Druckereien und Bücher und 1579 setzte er sogar in Frankfurt a. M. eine ständige Censurkommission ein. Es läßt sich voraussetzen, daß Kaiser Rudolf auch für das gesamte Deutschland in gleichem Sinne und gleicher Absicht Censurbestimmungen erließ, die eben auch nur Wiederholungen der

*) S. K. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. S. 236. Nr. 59. 62.

***) S. Herrmann l. c. S. 237. Nr. 64.

*) Exemplare dieses Schandliedes und der späteren Famoschriften konnten bis jetzt leider nicht aufgefunden werden; doch findet sich das erstere in zwei handschriftlichen Chroniken von Erfurt in Abschrift vor. (Vergl. Herrmann l. c. S. 99. Nr. 43. S. 117. Nr. 65.)

***) Vergl. Herrmann l. c. S. 165. Nr. 72.

****) Vergl. Herrmann l. c. S. 278. Nr. 181.